

(1. = ~~Dbl 7~~ = ~~an Jc 1253~~ vgl. Dhr)

oo

Die angebr. Schriften 3. F. 11 12

7
L 10

Gu

12
Post Reuter.

POST NVBILA
PHOEBVS.



Gedruckt zu Wolfenbüttel / durch Juliu-
um Adolphum von Söhne.

Im Jar

1 6 0 7.

POST NUBILA
F. H. O. E. B. V. S.



Gelehrter in Buchhändler Handlung
im Hofstadt von Göttingen

Im Jahr

1 7 0 7





AVTOR LECTORI.

Bünstiger Leser / Demnach ich die ver-
schene Oftermesse zu Leipzig meinen hincenden Vo-
ten voran geschickt / vnd in demselben / was ich vor ein
Werk von einem außfürliche warhafftigen Bericht /
die Fürstliche Erb: vnd Landt Stadt Braunschweig
berreffent / vnterhandt hette / promittiret, als hette ich
nicht liebers gesehen / cum omne promissum cadat
in debitum, dann das ich dasselbige auff dieser bevorstehenden Herbstmesse
hette ans Liecht bringen mögen.

Es ist aber aus den Ursachen / das es etwas weitläufftig gefallen /
mir zuthun vnmöglich gewesen. Mit dem ersten Theil man zwar geng-
lich / vnd mit dem andern Haupteheil / Gott lob / auch bald fertig / vnd wird
verhoffentlich gegen Martini heraus kommen / So wird man auch mit dem
dritten Theil / Nemlich / dem scripto Apologetico auch mit steiffer Ar-
beit daran sein / dz es gedruckt werde / vnd / wo möglich / gegen das nechster-
zunahende neue Jar heraus kommen möge. Vnd wirdet menniglich / das
man nicht gefeyert / aus der Arbeit selber zuerschen haben.

Dan ob ich schon vor diesem / soviel den ersten haupt Theil betrifft / et-
liche collectanea beyssammen gehabt / So ist doch dieses Werk an im sel-
ber / wie es nunmehr publiciret werden sol / den 2. Ianuarij, dieses hiehlau-
fenden 1607. Jares / von mir in ordinem zubringen / allererst angefan-
gen / vnd mit Gottes gnediger hülffe den 29. Aprilis, vngedacht anderer
schweren wichtigen Sachen / so incidenter darneben expediret werden
müssen / auch sonst nothwendigen Eheffasten vnd Verhinderniß / so mit
etwagefallen / gefertiget / vnd der Anfang auch mit dem drucken allererst den
24. Martij gemacht worden.

Sonsten mache ich mir keinen zweiffel / das der hincende Bore
vielerley Iudicia vnd Brheil werde erregt haben / Dann weil er vnter-
schiedliche Abtheilung auch Capita in sich begreiffet / vnd die selbigen pro-
fus

fas contraria, vnd wiederwertige Bericht / Dann als vor diesem von der
Stadt Braunschweig, sowol Schrifft: als Mündtlich / auch in vnter-
schiedlichen offenen Druck außgesprenget / in sich begreiffet / wirdet solches /
zweifels ohne / denen Leuten / so sonst vor den von dieser Sachen keinen
andern Bericht gehabt / vnd durch der Stadt Braunschweig nugas, & a-
niles fabulas, imaginationes, phantasmata & somnia ne dicam
calumnias, diffamationes & putida mendacia hinter das Recht gefü-
ret worden / gar seltsame Gedancken machen.

Den irer viel / vnd sonderlich die jenigen / so den Braunschweigern
bisdahero vnbefügter weise / vnd theils ohne noht beygepflichtet / auch con-
sulendo, advocando & subscribendo gedienet / ire facinora atrocita
defendiret vnd justificiret, vnd sonst sich irer fast mitleidentlich ange-
nommen / sowol heimlich als öffentlich vor schub gethan / vnd sich irer / als
doch frembder Sachen / theilhaftig gemacht / aber nach dem Sprichwort:
Tangendo picem, Rechtschaffen die Hande besudelt / in dem falschen
wahn gestanden / das alle dasselbige / so bisdahero der Raht zu Braun-
schweig / irem einbilden nach / wiewol falls tanquam homines omni ex-
ceptione majores authentici vnter die Leute gesprenget / lauter Evange-
lia weren / vnd dahero vnmüglich / das ein widriges erwiesen werden könte
oder solte / sich eingebildet haben werden / welches auch dem gemeinen Mann /
sonderlich / weil die Affecten vnd vnderstandt mit vnterlauffen / der Raht
zu Braunschweig / zweifels ohne / vollents einbilden wirdet / So haben
doch / nach dem Sprichwort / die Lügen kurze Füße / & licet veritas pre-
matur, non tamen opprimitur, Es kömpt doch endtlich nach dem Regen
ein Sonnenschein / & tandem bona causa triumphat.

Das aber dieses vnter meinen Handen habendes Werck dem Raht
zu Braunschweig / vnd andern irer gleichen / dieweil dadurch ir vnsug / mit
Gottes hülfte / an den Tag kommen wirdet / ein Stachel vnd Dorn in den
Augen sey / daran ist weniger als nichts zu zweiffeln / Wie sie dann auch sol-
ches dadurch / dieweil inen vom Teuffel treumet / vnd vor den Nachschla-
p sich fürchten / gnußsamb zuverstehen geben / das sie sich nicht wenig ange-
legen sein lassen zubefordern / das der hinculende Bote supprimiret werden
mögen. Wie dann auch der Raht zu Franckfurt am Mayn / vnter einem
vormeinten / aber ganz nichtigen Prætext ire Affecten, zweifels ohne / in-
favorem des Rahts zu Braunschweig / so solches befordert haben wirdet /
so

förrert an den Tag geben / das sie Andrea Knichen in Freckleben Epoplin, darin der löblichen Herzogen zu Braunschweig Jura vnd Superioritet, vber J. Fürstl. Gn. Landt: vnd Erbstadt Braunschweig / nur anleituungs weise / zum theil deduciret, in offener freyen JarMesse / den freyfeilen Kauff zu inhibiren, auch etliche Exemplaria den Buchführern de facto abzunehmen / sich anmaßlich vnternommen / da sie doch vor diesem nicht allein / das der Raht zu Braunschweig ihre Commenta, daselbst eintheils drucken / sondern auch alles / was sie zu beschmützung J. Fürstl. Gn. guten Namens vnd Fürstlichen Autoritet, famosé spargiret, öffentlich vngelindert verkaufen zulassen / verstädet haben. Wiewol solches Verbot wenig profitiret, dieweil / Gott lob / mehr Dhrer in der Welt sein / als Franckfurt am Mayn / daselbst man Bücher verkauffen vnd drucken lassen kan / Wie dann auch / wegen solches Verbots / bestomehr nachfrage nach dem Epopsi gewesen / auch nunmehr die erste Exemplaria / deren bey die tausent auffgelegt / dermassen distrahiret worden / das fast keines mehr zu bekommen ist.

Ob nun wol nicht ohne / das in obgedachter Epopsi nur ein wenig / was die löblichen Herzogen zu Braunschweig vber J. Fürstl. Gn. Erb: vnd Landtstadt Braunschweig / vor höheit vnd jura haben / delinijret worden / welches dann / wie ich mit freuden vernommen / bey ehrlichen / redlichen / verstendigen vnd vnaffectionirten Leuten soviel gewiret haben sol / das sie nunmehr an der Stadt Braunschweig plauderment zu dubitiren, vnd anders / als sie vor diesem aus vnwissenheit vnd manglung des Gegenbeichts thun können / davon zu judiciren angehoben.

So ist doch solches / was in derselben Epopsi zubefinden / nur eine bloße Anleitung / In diesem meinem Werke aber wirdet solches viel ordentlicher vnd weitläufftiger / nach der selben disposition / wie der hincende Vore aufweist / deduciret werden.

Vnd weil ich davor halte / das keine bessere Probationes sein können / als alte Geschichtre / kundbare notorietet, Brieffliche Urkunden vnd eigene schriftliche Bekandnis / Zeugen aussage / Register vnd Quittangen / Als ist auch alle dasselbe davon der hincende Vore meldung thut / dergestalt respectivé bewiesen / wo nicht vberflüssig doch nohtürfftig / das ich also verhoffen wil / das ehrliche Leute sich damit contentiren lassen werden.

Kürzlich aber / zu ferner anleitung / den günstigen Leser etwas mehr
von diesem Werck in specie zu berichten / habe ich mein gentsliches Intent
nur einig vnd allein dahin gerichtet / der Stadt Braunschweig jren hoch-
sten vnfüg / welcher bißdahero durch jre falsche præsupposita, informa-
tiones, somnia, phantasmata, nugas, calumnias vnd diffamationes,
damit sie fast das ganze Reich erfüllet / vnd viel Leute / die dann einsehens
aus sonderbaren affekten jnen wol zugethan gewesen / gentslich eingenom-
men vnd induciret gehabt / vnterdrückt worden / deromahl eins an das
Licht gebracht / vnd menniglich bekand werden möchten.

Vnd weil nun diß Werck vor die handt zunehmen der Naht zu
Braunschweig selber mit jren letzten Schmehefarten / so intituliret ist:
**Warhafftiger Abdruck / ferner Defensionum vnd respectivè Even-
tual Handlung / etc.** darzu provocando vrsach geben. Dieweil son-
sten / wie mir gar wol bewußt / wann solches zurück blieben / der Hochwürdi-
ger / Durchleuchtiger / Hochgeborner Fürst vnd Herr / Herr Heinrich Ju-
lius / Postulirter Bischoff des Stiffts Halberstadt / vnd Herzog zu
Braunschweig vnd Lüneburg / etc. durchaus keinen Druck oder Refutati-
onschrifft / noch sich sonst in gegenwertigem Standt / als Rebel-
len vnd Reichs Echern / in Schrifften einzulassen / würde verstadet haben.
Derowegen auch / was also zu errettung J. Fürstl. Gn. Vnschuld / vnd
bestettigung der Warheit nohtwendig propter posteritatem geschehen
müssen / sie niemandt anders / als jren eigenen frefel / trog vnd hochmuth /
vnd jren naseweisen vnd vermessenem Syndicis, Advocatis vnd Con-
sulenten zudanken vnd zu imputiren haben.

So hette ich zwar mit ganz geringer mühe diese letzte Famos-
errieglichen / naseweisen / vermessenem / auffgeblasenen / hinderlistigen vnd sol-
chen Leuten / so einem die Wort im Maul verkeren können / vnd einen gros-
sen Benfall vnd Anhang bißdahero gehabt / zuschaffen. Als habe ich zu
fördere / damit ich wieder die vngeßtümte Braunschweigische Sturmwinde
vnd jrer Syndicorum, Advocaten vnd Consulenten spitzfindigkeit vnd
subtiliteten desto sicherer darauff bauen könnte / vnd also semel pro sem-
per, eins vor alles mit jnen herdurch zukommen / ein gut Fundament zu
legen vor hochnohtwendig erachtet. Damit auch also anseiten der löb-
lichen Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / etc. Wolfenbüttel
schen

ſchen Theils deromahl eins ein Liber Memorandorum, deren ſich biß-
dahero die Stadt Braunschweig in groſſer Anzahl / vnd das ſie eintheils
in roth / gelb / grün Pergament / theils Pappen vnd Bretter gebunden ſein
ſollen / vor dieſem gerühmet / zur gedechtniß beygelegt werden möchte.

Habe derowegen mein ganzes Werck in 3. Partes principales
abgetheilet.

Der erſte Haupt Theil begreiffet in ſich 3. Subdiviſiones.

Vnd iſt die erſte Subdiviſio wiederumb in 13. Capittel ab-
getheilet.

Vnd wirdet in denſelben unterſchiedlich der löblichen Herzogen
zu Braunschweig hohheit vnd Landeſfürſtliche Obrigkeit / vber J. Fürſt.
Gn. Erb: vnd Landt Stadt Braunschweig deduciret vnd außgeführt /
Es ſein aber / woz alſo vorbracht / nicht ſchlechte bloſſe Aſſertiones, Braun-
ſchweigische Somnia, Träume / Imaginationes, Wocken vnd Waſch-
bänck Merlein / Klippenſiſche Tante vnd Mummien Geſpreche / ſondern /
was alſo proponiret, wirdet ſtracks reſpective aus beglaubten Hiſtori-
en / kundbaren notoriſet, Briefflichen Urkunden / des Raths zu Braun-
ſchweig eigenen ſchriftlichen Bekändniſſen / Zeugen eyndlicher Aufſage /
Regiſtern vnd Quittungen erwieſen vnd dar gethan.

Vnd damit der Leſer nicht von nöhten lange nach zuſuchen / vnd
vergeblich zuſettern / So ſein die Beylagen / darauff die proſcriptio ſich
referiret / jedehmalß darbey ſein ordentlich geſet / damit es deſto begier-
licher zuſen vnd verſtändlicher einzunemen ſey / vnd dem Leſer deſtoweni-
ger in mühe vnd verdruß mache / wie dann auch ſonderliche Marginalia dar-
bey geſet / vnd hinder jede Abtheilung ein ſonderlich Summarium ver-
ordnet / damit es dem Leſer deſtomehr anleitung vnd auffmerckung geben
möge.

Vnd iſt nun das erſte Capittel dieſer erſten Abtheilung / Nämlich:
Das die Herzogen zu Braunschweig / ſo vor alters Herzogen / auch Marg-
graffen zu Sachſen ſeind genemet worden / die Stadt Braunschweig an-
ſenglichen gebawet / hernach erweitert vnd befeſtiget / vnd nach J. Fürſt.
Gn. Namen genemet / aus beglaubten Hiſtorien / vnd daneben / das der
Herzo

Hertzog zu Braunschweig jre Wapen vnd Statuas an der Kirchen / Thoren vnd Zwenger setzen lassen / vnd daselbst noch heutiges Tages zubefinden / durch kundenbare Notorijet vnd 2. Beylagen erwiesen.

2.
Das ander Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig für jr Erb vnd Eigen besessen / folgendts vom Reich zu Lehen empfangen / Würdet erwiesen mit 7. Beylagen / darvnter der Erbscheitungs / auch Keyserlichen LehenBrieffen / darin die Stadt Braunschweig expresse mit namen genennet wüder / erwiesen vnd dargethan.

7.
Das dritte Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig / als jr Erbe vnd Eigenthumb / auch sich daraus / wieder andere bekriegung vnd anfechtung / als die Eigenthumbs Herren vnd Landes Fürsten / vertheidiget haben / ist / weil es Historicum, mit beglaubten Geschichtschreibern erwiesen.

Das vierde Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig / als Landes Fürsten / zuehaltung J. Fürstl. Gn. Hoheit / etliche Bildeneister der Stadt Braunschweig / als Auführer / gestraffet / theils hencen / theils köpfen / theils ewiglich verweisen lassen / vnd den Raht auff's neue wieder bestetiget / ist notorium, vnd aus beglaubten Geschichtschreibern erwiesen.

Das fünffte Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig J. Fürstl. Gn. Residens vnd Hofflager / auch Fürstliche Begräbnis in der Stadt Braunschweig gehabt / Ihre Mandata, Edicta vnd Befehlich / denen auch der Raht gehorsamen müssen / darinnen anschlagen / oder sonst inen intimiren lassen / auch Landt Tage vnd Gerichte darin gehalten / ist theils aus den Historijs, vnd sonst propter oculares demonstrationes notorium, auch darneben mit 43. Beylagen vnd vnterschiedlichen Documentis erwiesen.

43.
Das sechste Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig zu Dienste vnd Folge gefordert / vnd sie sich gehorsamblich einstellen müssen / ist notorium vnd aus beglaubten Historien erweislich.

Das siebende Capittel: Das die Hertzogen zu Braunschweig zu continuation J. Fürstl. Gn. Hoheit die Jüden in die Stadt verleitert / die Landwehre der Stadt zubewen vergönnet / auch die verfestere Bürgere vnd andere wieder in die Stadt zunemen vnd zuschicken macht gehabt / ist mit

mit Schriftlichen Befunden / deren an der Zahl 13. erwiesen vnd deduciret. 4.

Das achte Capittel: Das die Herzogen zu Braunschweig die Stadt Braunschweig städtlich befreyet vnd privilegiert, Ist nicht allein notorium, vnd haben sie in jren eigen Homagial Acten derselben Fürstlichen Privilegien viel drucken lassen / sondern ist auch mit 4. Beylagen darvnter ein Privilegium Herzogen Magni, so in jren Homagial Acten nicht zubefinden erwiesen. 4.

Das neunde Capittel: Das alles / was der Racht an jeso noch haben wil / von alters den Herzogen zu Braunschweig Erb: vnd Eigenthümlich zugestanden / vnd aus sonderbaren gnaden jnen concediret, vnd respectivè sie damit belednet gewesen sein / Dasselbe ist städtlich mit 19. Beylagen vnd Copyen / der Pfandbriefe vber alle verpfändete Stücke / welches der Racht zu Braunschweig / das es darumb eine solche beschaffenheit hette / wider jr Gewissen vnd wolbewußt constanter gelegnet / deduciret vnd aufgeföhret. 19.

Das zehende Capittel: Dartinnen berichtet wirdet / was es mit der Religion, auch der Kirchen / Stifften / Elöstern / sowol in: als vor der Stadt vor eine gelegenheit habe / Alles zubehauptung der Herzogen zu Braunschweig Landes Fürstlichen Hoheit vber J. Fürstl. Gn. Stadt Braunschweig / Ist mit 12. vnterschiedlichen Beylagen erwiesen vnd deduciret. 12.

Das elffte Capittel: Das des Herzogen zu Braunschweig / als Landes Fürsten Güter / Zollfrey in der Stadt sein / Ist mit 2. Beylagen des Rachts zu Braunschweig eigenen Schreiben erwiesen vnd dargethan. 2.

Das zwölffte Capittel: Das kein Bürger zu Braunschweig angenommen noch gelitten / er habe sich dann neben seinen Bürger Eyde vber dem Landes Fürsten / als vnterthan / mit Pflichten vnd Eyden verwandt gemacht / Ist mit zwey vnterschiedlichen Beylagen / darvnter des Rachts zu Braunschweig eigen Schreiben zubefinden / erwiesen. 2.

Das dreyzehende Capittel: Das die Herzogen zu Braunschweig den Racht vnd gemeine Stadt / auch wol hievor nach gestalt jrer verbredung / für vngetrewe Vnterthanen vnd Rebellen declariret, solches vnd anders auch gegen sie öffentlich anschlagen lassen / vnd wegen des ungehorsams sie bekriegeret vnd gestraffer haben / Ist notorium, auch mit 8. vnterschiedlichen Beylagen erwiesen / Vber das auch eine Beylage wegen der Wülen in Braunschweig addirt, vnd sein also in der ersten Abtheilung 8.

117. unterschiedliche Beylagen zum Beweißhumb desselben Inhalts zu befinden.

Die ander Abtheilung Partis primæ principalis begreiffi in sich 7. Capittel.

Vnd wirdet in denselben unterschiedlich der Fürstlichen Braunschweigischen Erb : vnd Landtstadt Braunschweig schuldige vnd natürliche vnterthenigkeit vnd subjection deduciret vnd außgeführt.

Vnd ist das erste Capittel : Das der Racht in Braunschweig oftmals vnter irem Stadt Siegel / in verträgen / Reverssen vnd Mißiven gegen die Herzogen zu Braunschweig / als iren Landes Fürsten / dero vber sie zustehender Landes Fürstlicher Hoch : vnd Obregkeit / vnd hinwieder ire
27. schuldige vnterthenigkeit / subjection vnd gehorsamb gestanden / mit 27. Beylagen / darvnter alte Brkunden / Verträge / vnd des Rachts zu Braunschweig eigen Schreiben / zubefinden sein / erwiesen vnd dargethan.

Das ander Capittel : Das die Stadt Braunschweig irem Landes Fürsten gehuldiget / vnangesehen / schon nicht alle Sachen verglichen
10. vnd vertragen gewesen / Ist mit vnterschiedlichen 10. Beylagen erwiesen vnd dargethan.

Das dritte Capittel : Das die Stadt Braunschweig / neben vnd gleich andern Fürstlichen Braunschweigischen Landtstenden / dem Landes Fürsten Contributiones, Landt : vnd Frewlein Aufstewer erlegt / solches
30. auch wol ehe vnd zuvor / dann sie gehuldiget / nach vorgefallener gelegenheit gethan haben / Ist mit vnterschiedlichen 30. Beylagen / darvnter schriftliche Brkunden / des Rachts zu Braunschweig eigene Schreiben / Bekändniß vnd Erbieten / Land Tages Abschiede / so sie machen vnd versiegeln helfen / auch Quitangen vnd Rechnung / so eintheils von den Bürgermeistern in der Stadt Braunschweig vnterzeichnet / zubefinden / erwiesen vnd dargethan.

Das vierde Capittel : Das die von Braunschweig Reichß vnd Fürstentewer erlegt / vnd jr Quotam zu Wolfenbüttel in die Renterey
26. eingeliefert / Ist mit 26. Beylagen / darvnter des Rachts zu Braunschweig eigene bekendniß / erbieten / auch Rechnung vnd Quitangen zubefinden / außführlich erwiesen vnd dargethan.

Das fünffte Capittel : Das der Racht zu Braunschweig von alterßhero die Fürstliche Braunschweigische Land Tage / als ein Landstand / besuchet / zu dem Aufschuß der Landtschafft vnter den Städten verordnet /
vnd

vnd Landt Tages Abschiede / vnd an andere Verfassungen / als ein Mit-
glied der Landstende / machen helfen / dieselbige versiegelt / vnd von wegen
der andern Städte in irer verwahrung gehabt / vnd noch haben / Ist nicht
allein notorium, sondern durch vnterschiedliche Beylagen / deren an der
Zahl 30. Dadurch der Inhalt obgemelten Capitteln gnugsamb zubeschet- 30.
ten / erwiesen.

Das sechste Capittel: Das die Stadt Braunschweig allerwege
für dem Herzogen zu Braunschweig zu Gericht vnd Rechte gestanden / auch
von des Raths Urtheilen / die Appellationes an die Herzogen zu Braun-
schweig / Wolfenbüttelschen Theils / ergangen sein / der Rath zu Braun-
schweig / auch auff ergangene compulsoriales, die Acta ohne wieder sprach
ediret, Ist nicht allein durch die fundbare Notorijet offenbar / sondern
mit 49. Beylagen / darvnter eintheils der Rath zu Braunschweig schrei- 49.
ben zubefinden / gnugsamb erwiesen.

Das siebende Capittel: Das sich der Rath zu Braunschweig / als
ein Landstand des Fürstenthumbs Braunschweig / zu den alten sonderbaren
Aufträgen vnd Accordaten des Wolfenbüttelschen Fürstenthumbs
in vorfallenden Streitigkeiten beandt / vnd sich deren / wie auch der Reichs Auf-
träge / als Fürstliche Braunschweigische Unterthanen / gegen iren Landes-
Fürsten / den Herzogen zu Braunschweig / Wolfenbüttelschen Theils / ge-
braucht / vnd sich auch darauff Excipiendo im Keyserlichen Cammerger- 9.
richt beruffe haben / D; ist mit vnterschiedlichen 9. Beylagen / darvnter des
Raths zu Brauns. eigene Schreiben zubefinden / deduciret vnd erwiesen.

Vnd sein also in der andern Subdivision 181. Beylagen / zum be- 181.
weischumb desselben Inhaltes / zubefinden.

Die dritte Abtheilung Partis principalis primæ begreiffet in sich 7. Capittel.

Vnd wirdet in den selben des Raths zu Braunschweig vor langen
Jahren den Eöblichen Herzogen zu Braunschweig bewiesene vndanckbar-
keit vnd srefentliche wieder setzung außgeföhret vnd deduciret.

Vnd ist das erste Capittel: Das der Rath der Stadt
Braunschweig vor vielen Jahren / zu bezeugung irer vngetreuen wie-
derfestigkeit / vnd vnterantwortlichen vndanckbarkeit / mit sonderbah-
ren List / offenbahren vnrecht vnd gewalt / den Herzogen zu Braun-
schweig / iren Landes Fürsten zustehendes vnd ererbtes Eigenthumb /
Güter / Hoch: vnd Berechtigkeiten / so J. Fürstl. Gn. in: vnd außserhalb
der

der Stadt gehabt / per fas & nefas an sich zubringen vnd zuverewalten /
3. embsig getrachtet haben/ durch die kundbare notorijet vnd 8. Weylagen
erwiesen vnd dargethan.

Das ander Capittel : Das der Raht der Stadt Braunschweig/
auch vor Jaren / aus lauterem vorsas / bey der Huldigung sonderbare vnd
9. vnnöhtige disputationes zuerregen gepflogen / Ist durch 9. Weylagen
aufgeführt vnd deduciret.

Das dritte Capittel : Das der Raht der Stadt Braunschweig
je / weils etwas sonderliches / sich dadurch von gemeiner Landschaft alge-
mehtlich abzusondern / sowol in erlegung der Landt : als Türckenstewen/
10. anzumassen / vermessenlich vnterstanden / Ist durch 10. Weylagen vnd
schriftliche Vrkunden erwiesen vnd dargethan.

Das vierde Capittel : Welchergestalt der Raht zu Braunschweig
jrer Pflcht vnd Trewe / auch den vhralten herkommen zuwieder / jren Lan-
des Fürsten Herzogen Heinrichen / dem Jüngern / zubezeugung jres unge-
horsams vnd abtrünnigen Gemühts / die schuldige vnd von alters hero her
gebrachte Landes Folge zuversagen vnterstanden / auch J. S. G. abgefagte
Feinde vnd Verderber / dero Landt vnd Leute / vorsenslich vnd wissentlich J.
S. G. zu trog gehäuset vnd geherbergt / vnd allen vorschub vnd beförderung
gethan / vnd wie bey J. Fürstl. Gn. in der Hildesheimischen Wehde sie
gehalten haben / solches beweisen nicht allein ergangene alte Geschichte / son-
2. dern wirbet auch durch 2. vnterschiedliche Weylagen besterket.

Das fünffte Capittel : Welchergestalt die Stadt Braunschweig
sich lieber bey andern Herrn insinuiret , vnd wieder den Landes Fürsten
gebrauchen lassen / hülfte geleistet / jme also mit Kriege vnd vnuhe viel
mühe gemacht / vnd welchergestalt sie / aus lauterem böshaffrigen ungetre-
wen Gemüht / jrem Landes Fürsten / Herzogen Heinrichen / den Jüngern /
hochfeltiger gedechtniß / dessen Fürstl. Gn. sie dennoch Pflcht vnd Eydt ge-
leistet / von Landt vnd Leuten verjagen helfen / auch sonst / durch jren viel-
feltigen trog / muhtwillen / hoch : vnd vbermuht / Landt friedbruch / Kirchen-
beraubung / Raub vnd Brandt / J. Fürstl. Gn. vnd dero selben Elöster /
Binterhanen / Landt vnd Leuten grossen schaden vnd kosten zugesüget / vnd
dadurch Krieg / Belagerung vnd Blutvergiessen verursacht haben / Die-
14. ses ist durch die kundbare Geschicht vnd notorijet , auch 14. Weylagen
erwiesen vnd dargethan.

Das sechste Capittel : Das der Raht zu Braunschweig in Verträgen
vnd Coconfirmierung jrer Privilegien vnd in andern Handlungen allezeit
hinder-

hinderlistiger vnd gefehrlicher weise/ zu mercklichem abbruch des Landesfür-
stē Landesfürstlichen hochheit vnd superioritet, etwas neues gesucht habe/
vnd dadurch J. Fürstl. Gn. immer mehr vnd mehr abzuwachen/ vnd dero
hochheit zu diminuiren, sich mercklich angelegen sein lassen/ Solches ist
nicht allein notorium, sondern auch mit 3. Beylagen erwiesen. 30.

Das siebende Capittel: Welchergestalt der Raht zu Braun-
schweig aus vndanckbaren Gemühte/ sich Herrzog Justo/ etc. hochlöblicher
gedechtniß/ nach erlangten 69. jährigen Vertrage/ vielfeltig wieder setzet/ vnd
denselben verkehrter weise zu deuten/ sich mercklich bedürffen/ Solches bezeugt
die Notorijet, vnd ist sonsten mit 11. Beylagen/ darvnter insonderheit 11.
eines des Rahts zu Braunschweig leichtfertiges/ vermessenens/ giftiges
vnd vergessenes Schreiben zubefinden/ erwiesen.

Vnd seind also in dieser dritten Urtheilung 57. Beylagen/ zum 57.
bewerthumb desselben Inhalts/ zubefinden.

Wirdet demnach in diesem ersten Haupt Theil erzehstermassen der
löblichen Herzogen zu Braunschweig Landesfürstliche Hochheit vnd D-
brigkeit/ vber J. Fürstl. Gn. Erb Stadt Braunschweig/ vnd irer der
Stadt Braunschweig schuldige/ naturliche Erb Unterthenigkeit/ sampt
irer hochverweßlichen vnd vnverantwortlichen vndanckbarkeit/ vnd wie-
der setzung factisamb aufgeführt/ vnd mit 351. Beylagen erwiesen/ vnd das 351.
alle das jenige/ was der Raht zu Braunschweig nach iren vermessenens Ad-
vocatis, Consulenten vnd Syndicis, bißdahero wieder ir selbst eigen
Gewissen vnd wolbewußt/ wegen der Landesfürstlichen Hoheit gelehnet/
vnd wegen irer Conditionirten vnd gemessigten vnerthenigkeit/ vngere-
impter vnd vnverschambter weise vorgeben/ vnd daneben/ dß sie kein Land-
fassen weren/ keine Landt: vnd Frewelein Steuer gegeben/ vnd keine Tür-
ckensteuer in die Fürstliche Cammer erlegt/ aufgeschrenget haben/ ein pur
lauter erdichtes/ falsches/ nichtiges/ vneründtliches Fabelwerck sey/ aufse-
hürlich vnd beständiglich deduciret.

Weil dann auch der Raht zu Braunschweig iren jäzigen regieren-
den Landesfürsten/ den Hochwürdigē/ Durchleuchtigen/ Hochgebornen
Fürsten vnd Herrn/ Herrn Heinrichen Julium/ postulirten Bischoffen
des Stiffts Halberstadt/ vnd Herzogen zu Braunschweig vnd Lüne-
burg/ etc. mit gesparrer warheit J. Fürstl. Gn. dadurch bey menniglich
verhasset zumachen/ vbel aufgetragen/ als wann J. Fürstl. Gn. die Stadt/
vnd Einwohner derselben/ vmb alle ire Freyheit vnd Gerechtigkeit zubrin-
gen/ sie zu Schlawen vnd Leibeigen zumachen/ vnd die Stadt genzlich zu
B ij cvcr-

uertiren vnd umbzuleren / vnd die Bürgerſchaft umb Leib vnd Ehr zu
bringen / gänglich gemeinet weren / vnd jr einiges Intent dahin gericht bet-
ten / vergessentlich vnd bößlich wieder die offenbare Warheit zu diffamiren
ſich nicht geſcheinet / Als habe ich den andern Haupt Theil meines Werck
einig vnd allein dahin gericht / das darein außgeführt wirdet / das J. F.
Gn. von jnen anders nichts / als was ſie von Gott / Rechts / vnd Natur
wegen zuehun / ohne das ſchuldig vnd pflichtig / vnd an jm ſelber Chriſtlich /
rühmblich / ehrlich vnd billig geweſen / vnd ſie vor dieſem J. Fürſt. Gn.
hochgeehrten Vorfahren / jedemahl gethan vnd zuehun ſchuldig geweſen /
erfordert vnd begeret habe / vnd das hergegen der Raht der Stadt Draun-
ſchweig von anfang vnd bey J. Fürſt. Gn. regerunge ſich alles hoch:
vnd ebernuhts / widerſetzigkeit / Rebellion freßels vnd deſſen ſo jedemahl
zu mehrer verbitterung vrsache vnd anlaß geben / ſich beſchloffen / auch zu vn-
terſchiedlichen mahlen Landfriedbrüchige Thaten begangen / vnd J. F.
Gn. an dero Fürſtlichen Ehren / guten Namen vnd Reputation vergeß-
ſentlich vnd bößlich angegriffen haben.

Vnd habe denſelben andern Theil / wie der hincende Vore auß-
weiſet gleichfalls in drey vnterſchiedliche Theile ſubdividiret.

Vnd jede Subdivision herwieder in gewiſſe vnterſchiedliche Capita
abgetheilet / vnd gleich vörigem alles / was darein proponiret wird / mit
gnungsamen Vmbſtenden vnd Vrkunden erwieſen vnd dargethan.

Vnd begreiffet nun die erſte Abtheilung Partis ſecun- dae principalis in ſich 6. Capittel.

Das erſte Capittel: Das der Raht in der Stadt Draunſchweig
ſtracks anfangs der regerung des jetzigen gnedigen Fürſten / Herrn Hein-
richen Julij /c. alles deſſen ſich beſchloffen vnd vnternommen / was zu verbitte-
rung vnd widerwillen vrsache vnd anlaß gegeben / wirdet nicht allein mit der
28. kundbaren notorijet, ſondern auch mit 28. vnterſchiedlichen Beylagen /
darunter des Rahts zu Draunſchweig ganz trözige / vermessene / ſpizige vnd
holhippige Schreiben zubefinden / erwieſen.

Das ander Capittel: Das der Raht der Stadt Draunſchweig
S. Fürſt. Gn. Edicta vnd Constitutiones zu affigiren ſich verweigert /
vnd ſolches alles zu verſchmehlerung J. Fürſt. Gn. Landesfürſtlichen
hohen Obrigkeit vnd Jurisdiction, ſo ſie von deroſelben hochtöblichen
Vorfahren ererbet haben / Solches bezeuget nicht allein die kundbare No-
torijet, ſondern wirdet auch ſolcher jr troß mit 34. vnterſchiedlichen Bey-
lagen erwieſen. Das

Das dritte Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig/
in sonderlichen vorkang vnd gefehrlicher Newerung/ vnd mercklicher ver-
schmelerung S. Fürstl. Gn. ererbten Landesfürstlichen Hobeit / vnd v-
ber die Kirchen habenden Iuris Patronatus, sich S. Fürstl. Gn. Con-
sistorio, vnd deren Befehlich vnd Decretis wieder setzet / sich auch zuge-
sehrlichen Newerungen / eines eigenen Consistorij vnd Cankley/ vermes-
sentlich gerühmet / vnd angemasset / auch J. Fürstl. Gn. Stifft S. Cyria-
ci gewaltetige einbracht gethan / das wirdet mit 42. vnterschiedlichen 42.
Beylagen / als des Rachts eigene Schreiben vnd andern Urkunden erwie-
sen vnd dargethan.

Das vierde Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig
in verschmelerung S. Fürstl. Gn. Landesfürstlichen Hobeit / auch dem
herkommen vnd dieserwegen auffgerichteten Verträgen zuwieder / aus lau-
term bösen vorkang / dadurch eine sonderbare inen selbst eingebildec Freyheit
zu erlangen / dem Fürstlichen Hoffgerichte vielfeltig / dem alten vnleugbarn
herkommen durchaus zuwieder / sich wieder setzet haben / wirdet durch die
Notorijet, auch 40. vnterschiedliche Beylagen erwiesen. 40.

Das fünffte Capittel: Das der Racht in der Stadt Braun-
schweig zu S. Fürstl. Gn. Jurisdiction, in der Stadt daselbst / sonderba-
rer verschmelerung vnd präjuditz in der Fürstlichen Burgt / auch andern
befreyeten Dhren / da es inen keines weges gebüret / wieder das herkom-
men / vnd dieser wegen sonderbare auffgerichtete Verträge / allerhand nach-
denckliche Newerungen vnd Eingriffe sich freuentlich vnterstanden / wirdet
durch die Notorische Eingriffe vnd 40. Beylagen dargethan. 40.

Das sechste Capittel: Das der Racht in der Stadt Braun-
schweig / zu verschmelerung S. Fürstlichen Gn. Jurisdiction vnd hobeit /
sich dem herkommen vnd dieserwegen / sonderbaren auffgerichteten Ver-
trägen / durchaus zuwieder / wegen des hohen Leibgeleits / allerhandt Ne-
werungen vnterstanden / wirdet durch begangene Actus vnd 6. Beylagen 6.
erwiesen.

Vnd ist also diese erste Abtheilung Partis secundæ principalis
mit 190. Beylagen erwiesen vnd dargethan. 190.

Die ander Abtheilung Partis secundæ principalis begreiffe in sich 3. Capittel.

Vnd wirdet das erste Capittel: Das der Racht der Stadt
Braunschweig / gleich andern gehorsamen Vnterthanen vnd Stenden / von
Prä-

Prälaten, Ritterschafft vnd Städten/in der Huldigung/ sich nicht bequemen wollen; sondern dieselbige J. Fürstl. Gn. mit einstreung allerhande nichtigen vnd nunmehr am Keyf. Cammergericht / durch eine eröffnete Partition Brithell/selbst verworffenen Beheffen/ derselben vorsehlich verweigert / nicht allein durch die kundbare notorijet, sondern 54. vnterschiedliche Beylagen / was in dieser Sachen allerseits ergangen außsüßlich bewiesen.

Das ander Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig/ dem alten herkommen vnd irer eintheils selbst eigenen verpffichtung zuwider zu einer sonderlichen ganz gefehrlichen Newerung / von gemeiner Landschafft/ Wolffenbüttelschen Theils/ sich abzusondern/vnternommen/auch die Land Tage zubesuchen/ auch Landes: vnd Frewein Aufstever / bey J. Gn. regierung zuerlegen / sich anmaßlich verweigert / wie es an im selber notorium, so wider es auch mit 56. Beylagen erwiesen.

Das dritte Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig dem alten herkommen zuwider / vnd dadurch sich einer gefehrlichen Exemption vnd Absonderung von gemeiner Landschafft sich vermessentlich dadurch anzumassen/die Türckensteuer / irem selbst eigenen erbiten vnd vörigem herkommen zuwider / zu irem theil in die Fürstliche Cammer nicht erlegen wollen / bezenget die offenkundbare Notorijet selber / 74. wider auch mit 74. vnterschiedlichen Beylagen vnd Urkunden/ so in derselben Sachen ergangen/ deduciret.

Vnd sein also in der andern Abtheilung Partis secundæ principalis zum beweisehumb desselben 184. Beylagen in befinden.

Die dritte Abtheilung Partis secundæ principalis begreiff in sich 7. Capittel.

Das erste Capittel: Das der Racht in der Stadt Braunschweig/ wieder altes herkommen/ganz vorsehlich S. Fürstl. Gn. zusehendes Dley/ die sich auff erliche tausent Thaler belauffen/ erwann vmb loser zweyer Thaler willen/an: vnd vorenthalten/vnd dadurch alle das Vnwesen / so daraus entstanden / selbst nichtwilliger weise verorsachet/auch J. Fürstl. Gn. zu mehrer verbitterung in iren Schrifften vnd Supplicationibus zum greulichsten bey der höchsten Iustitz diffamiret haben / wider durch die kundbare Notorijet vnd 41. Beylagen / als in diesen Sachen ergangene Schrifften/erwiesen vnd dargerhan.

Das ander Capittel: Das der Racht zu Braunschweig / wider

des heiligen Reichs Abschiede vnd publicirten Landfrieden / Anno &c.
1600. Kriegßbestallung aufgeben / vnd wieder S. Fürstl. Gn. Reuter
vnd Knechte angenommen / auch damit etliche vnterschiedliche Landfried-
brüchige Aufßelle gethan / im Lande geplündert / gebrandt vnd geraubt / vnd
sonsten / sowol vor sich als ire Dürgere vnd Kriegßvolck mit schimpfflichen
worten / geberden vnd wercken ganz freventlich gegen S. J. Gn. sich be-
zeiget / bezeuget die Notorizet selber / vnd wirdet durch 94. vnterschiedli- 94.
che Beylagen / als darüber auffgerichtete Instrumenta vnd Berichte er-
wiesen vnd dargethan.

Das dritte Capittel: Das der Raht zu Braunschweig / vnange-
sehen sich S. Fürstl. Gn. bey der angeordneten Keyserlichen Commissi-
on, so durch Herrn Christoff. von Schleinitz / vnd Felix Rüdigers / ver-
richtet / zu allen billigen Mitteln erboten / sich in keiner demuht finden lassen
wollen / neben einem Bericht / was allerseits bey dieser Commission vor-
gelauffen / wirdet durch 27. vnterschiedliche Beylagen / in welchen der gan- 27.
ze Verlauff dieser Handlung zubefinden / erwiesen.

Das vierde Capittel: Das der Raht zu Braunschweig S. J.
Gn. vnter einem falschen betrüglichen Schein / gültliche Handlung ange-
boten / vnd inmittelst sich aber eins / vnd also zum andernmahl / wieder den
hochverpeenten Landfrieden / mit Kriegßvolck gefaßt gemacht / damit Anno
1602. in J. Fürstl. Gn. Erblande / auch das Stiffte Halberstadt etliche
viel vnterschiedliche Landfriedbrüchige Thaten / mit rauben / stelen / Kir-
chenbruch / brandt / verheeren vnd vernichten / ganz Barbarischer / Vn-
Christlicher weise begangen / vnd hierunter J. Fürstl. Gn. geliebte Frau
Mutter / so damahls tödlich krank gelegen / noch J. Fürstl. Gn. geliebte
Gemahlin in damahligen gefehrlichen Zustand / Noch sonsten Pre-
diger / alter Leute / schwanger Weiber / Kindelbetterinn / Jungfrauen /
vngetauffeter auch junger Kinder / Kirchen / Elöster / Mühlen vnd Pflügel
auch der gaben Gottes / die sie eintheils mit Füßen getreten / in den Kofch
lauffen lassen vnd geworffen / auch darein / salva reverentia, hofieret / nicht
verschonet / vnd sich solche hochstreffliche facinora zu justificiren, vnd
vor eine rechtmessige abgedrungenen defension vermessenlich vnd leichtfer-
tiger weise / außzuschreyen vnterstanden haben / solches bezeuget ipsa noto- 136.
ritas facti, vnd wirdet durch 136. vnterschiedlichen Beylagen / als In-
strumenta vnd andern schriftlichen Bericht / vberflüssig erwiesen.

Das fünffte Capittel: Das der Raht zu Braunschweig dem
entlauffenen verheerischen Burggraffen J. Fürstl. Gn. vorenthalten /
E bezen-

6. bezaget ipsa notorietas facti selber, vnd wirdet mit 6. Deylagen erwiesen.

Das sechste Capittel: Das der Rahr zu Braunschweig Anno 1604. in der Stadt vnter sich selbst ein Blutbad angerichtet / vnd darvnter J. Fürstl. Gn. auch etlichen deren vornehmen Råthen vnd Dienern / gleich hetren sie etliche Bürger zur verrehterey erkauft / beschuldiget / vnd dadurch J. Fürstl. Gn. bey den gemeinen Bürgern verhasset zumachen / sich gefehrlicher weise gelüsten lassen / das wirdet durch die kundbare Notorijet, vnd andere schriftliche Deylagen / deren an der zall 42. sein / auch vnter andern / wie VnChristlich / Blutdürstig vnd wieder Rechtlich sie mit den armen hingemetschten Leuten vmbgangen / vnd sie vmb Leib / Leben vnd Ehr / vnser schuldeter weise gebracht haben / gnugsamb erwiesen.

Das siebende Capittel: Das der Rahr zu Braunschweig sich im Jar 1605. abermahls durch die Wölffenbüttelsche Landschafft / zur gültlichen Handlung angeboten / vnd als sich darauff S. Fürstl. Gn. gegen die Landschafft herwieder in Schriffen vernehmen lassen / Das sich der Rahr darauff gang troniglich gegen die Landschafft ekleret / vnd in 11. weiterer vnd mehrer verbitterung vrsach gegeben / wirdet durch 11. Deylagen / darvnter des Rahrs zu Brunschweig tronige Antwort vnter andern zubefinden / erwiesen.

Vnd sein also zu Deweisshumb dieser dritten Abtheilung des andern Heupt Theils 357. vnd in gesampt zubehuff des gangen andern Heupt 731. Theils vnd Deweisshumb desselben Inhalts 731. Deylagen zubefinden.

Sowiel nun das dritte Heupt Theil dieses warhafftigen Historischen Verichts anlangen thut / habe ich dasselbige tituliret: scriptum Apologeticum, vnd soches aus den vrsachen: das in demselben vermeldet wird / was den Hochwürdigem / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Heinrichen Julium / Postulirten Bischoffen zu Halberstadt / vnd Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg / re. denn im Jar 1605. gebrauchten ernst zuerleubter verfolgung / irer bis dahin begangener vielfeltiger Landfriedbrüchigen Thaten / wieder S. Fürstl. Gn. rebellische Vnterhanen / dero Erb: vnd Landt Städte Braunschweig vorzunehmen bewogen / vnd was sich sonst daneben / bis auff diese zeit / beggeben vnd zugeragen / Neben einer wiederlegung des Famos vnd Lestere Buchs / so der Rahr zu Braunschweig vnter einem Titul: Warhafftiger

ger Abdruck / ferner Defensionum vnd respectivè Eventual Hand-
delung / etc. in den öffentlichen Druck spargiren lassen.

Ich habe aber auch diesen dritten Theil gleich den vorigen / vmb
besserer ordnung willen / in vier vnerschiedliche Theile subdividiret.

Die erste Abtheilung des dritten Haupt Theils oder scripti Apologetici begreiffet in sich

4. Capittel.

Das erste Capittel: Was den Hochwürdigem / Durchleuchtigen /
Hochgebornen Fürsten vnd Herrn / Herrn Heinrichen Julium / Postu-
liren Bischoffen zu Halberstadt / vnd Herzogen zu Braunschweig vnd
Lüneburg / etc. verorsachet / den / im Jar 1605. gebrauchten Ernst / wie-
der S. Fürstl. Gnad. rebellische Unterthanen / dero Erb: vnd Landt-
Stadt Braunschweig / vorzunehmen / ist durch städtliche Motiven vnd
bewegliche Vmbstende außsürllich deduciret, vnd 4. Beylagen erwiesen. 4.

Das ander Capittel: Welchergestalt der Anschlag auff den 16.
Octobris angestellet / vnd was sich dabey bis auff den 21. Octobris aller-
seits begeben vnd zugetragen / ist ein historischer warhafftiger Bericht /
vnd dabey 12. Beylagen / zu fernern Beweißthum desselben Capittels / 12.
zubefinden.

Das dritte Capittel: Was sich vom 22. Octobris bis auff den
22. Decembris begeben vnd zugetragen / vnd wie der Raht zu Braun-
schweig intractation angebotener gültlichen Handlung vmb den Drey-
gangen / vergebliche zeit verspildet / vnd inmittelft bey iren mit Conspiran-
ten den Hanse Städten / Lübeck / Hamburg / Bremen / Magdeburg vnd
Lüneburg / auch andern mehr / wie auch bey dem Gubernatorn zu Einge-
Hülffe gesucht / wirdet durch 64. Beylagen darvnter allerhandt gewechsel- 64.
te intercipirte vnd communicirte Schreiben Protocolla vnd andere
schriftliche Berichte zubefinden / erwiesen.

Das vierde Capittel: Welchergestalt der Raht der Stadt
Braunschweig an die Kön. Majest. zu Dennemarccken etc. geschrieben /
vnd darauff von J. Maj. zur gültlichen Handlung mit dem Stillstande
einen anfang gemacht / vnd was sich bey dieser Handlung allerseits zuge-
tragen vnd begeben / vnd wie der Raht zu Braunschweig jres Theils in vie-
len Puncten den Stillstandt betrieglicher weise zu wieder gehandelt / solchs
wirdet mit der ergänzenen Handlung vnd gewechselten Schrifften / so sich
auff 62. Beylagen erstrecken thun / erwiesen. 62.

Sein also, zum beweißthumb dieser ersten Abtheilung des scripti
142. Apologetici 142. Beylagen zubefinden.

Die ander Abtheilung des scripti Apologetici be- greiffe in sich 5. Capittel.

Das erste Capittel: Welchergestalt die Keyß. abgeordneten vor-
neme Commissarien, die Wolgeborne vnd Edle Herrn / Herr Georg Fri-
derich / Graff zu Höhenloere. vnd Herr Ehrenfried von Minckwitz / Frey-
her auff Minckwitzburg /c. angelanget / vnd was sich bey derselben vnd an-
dern abgeordneten ansehnlichen Königlichen / Chür: vnd Fürstlichen
Gesandten / handlung / allerseits begeben vnd zugeragen / wirdet durch die
ergangene Acta, handlung vnd gewechselte Schrifften / deren an der zall
37. 37. beygelegt / erwiesen.

Das ander Capittel: Welchergestalt S. J. G. vngedachtet sie dero-
selben Rebellenischen Vnterthanen in S. J. G. Handt vnd Macht gehabt /
der Röm. Keyß. Majest. zu vnterthenigsten Ehren / auch auff beschehene
intercession der Gesandten / jr Geschüße abzuführen / das Landt Volck zu
haus ziehen / den Thamb öffnen / vnd letztlich dero geworbenes Volck gleich-
falls abfordern lassen / vnd die Schanzen genzlich Quiret, vnd gültliche
Handlung abermahls eingewilliget / wird nicht allein durch die fundbare
Notorijet, sondern auch vnterschiedliche Wechselchrifte / deren an der
39. zall 89. beygelegt / gnugsamb deduciret, vnd dadurch der ganze Inhalt
desselben Capittels erwiesen.

Das dritte Capittel: Wie sich hiergegen der Raht der Stadt
Braunschweig bezeiget vnd verhalten / dieses wird nicht allein durch die
fundbaren Notorijet, sondern auch andern schriftlichen Brkunden /
37. der an der zall 37. bewiesen vnd aufgeführt / Vnd darain das der Raht zu
Braunschweig wieder ire gethane Zusage / Brieff vnd Siegel / Treu vnd
Glauben / vnd Keyßerliche Mandata öffentlich / freyentlich vnd vergessent-
lich gehandelt / ausführlich deduciret.

Das vierde Capittel: Welchergestalt S. Fürstl. Gn. in eigener
Person / zu völliger abdankung des geworbenen Kriegß Volcks / naher
Scheinungen verrücket / vnd dasselbe zu wercke gerichtet / Vnd welcherge-
stalt S. Fürstl. Gn. auff dem Detttenbruch in dero selben Rückreife nach
Wolffenbüttel / der / von den Keyßerlichen Commissarien berambten gült-
lichen Handlungen / abzuwarten / von dem Raht zu Braunschweig / den 4.
Aprilis, mündlich vorgewartet / vnd verkehrlicher vnd rüchlicher weise
ange-

angefallen worden/ vnd was sich sonsten den Tag begeben/ das wirdet durch die kundbaren Notorijet, auch 46. vnterschiedlichen Beylagen / als Instrumenta, auch eintheils irer eigenen gewesenem Officirer ausführlichen warhafftigen Bericht/ erwiesen vnd dargethan.

Das fünffte Capittel: Welcher gestalt der Raht der Stadt Braunschweig solche verkehrte vorwahrungen / zuentschuldigen / sich vermeintlich angemasset/ vnd J. Fürstl. Gn. gleich einem Vertrag abtrogen wollen / vnd solches zuvollenbringen/ durch jr Volf vnd Bürger von demselben Tage an/ bis in den Junium fast teglich aufgefallen/ vnd Landfriedbrüchiger weise / Kirchen beraubet / Elöster vnd Dörffer mit Feuer angestecket/ auch Adelige Sine vnd Heuser aufgeplündert / dieses ist nicht allein kundt vnd notorium, sondern auch mit 24. Beylagen / als Instrumenten vnd Berichten gnungsam außgeföhret vnd deduciret.

Sein also zum Beweißthumb dieser andern Abtheilung des scripti Apologetici 233. Beylagen zubefinden.

Die dritte Abtheilung des scripti Apologetici, begreiffe in sich 4. Capittel.

Das erste Capittel: Welcher gestalt die Röm. Keyf. Majest. einen Herold in die Stadt Braunschweig/ mit J. Majest. Achtsbrieff abgefertiget/ vnd wie sich der Raht vnd jr Kriegsvolf in gegenwart des Herolden/ sowol gegen seine Person als sonsten verhalten vnd bezeiget / Ob solchs wol an im selber notori vnd offenbar / so wirdet es doch zum vberflus mit 37. Beylagen erwiesen vnd dargethan.

Das ander Capittel: Welcher gestalt der Raht zu Braunschweig in Schrifftten am Keyf. Cammergerichte / die Keyserliche Commissarien höchlich vnd beschwerlich diffamiret, vnd Partheylichkeit beschuldiget / wirdet durch eine Beylage/ so eine Schrifft/ welche im Keyserlichen Cammergerichte vbergeben/ erwiesen.

Das dritte Capittel: Welcher gestalt der Raht der Stadt Braunschweig zu Lüneburg vnd Magdeburg heimliche verbotene Conventicula gehalten / vnd sich eine neue gang gefehrliche Conspiration zumachen / vermessenlich vnterstanden/ Ob solches zwar offenbar / wirdet es doch mit 11. Beylagen erwiesen.

Das vierde Capittel: Welcher gestalt der Raht der Stadt Braunschweig an die versamblete Reichs Stedte/ zu Wormbs geschrieben/ sich vber die Keyf. Majest. dieser Sache vnd dero wieder sie ertheilter Mandat

in halber beschweret/ vnd dieselbige für einen beschwerlichen Hoff Proceß/
 oder des heiligen Reichs Abschied vnd verordnungen / als darin solche
 vnd dergleichen Felle J. Kays. Majest. nicht vorbehalten sein/ außgeruf-
 fen/ Wie auch vber der Keyserlichen Commissarien vnd Nieder Sächse-
 schen Keyßr Befandten gethan Relation/ so sie vngeschewet vor parteylich
 außgeruffen/ beschweret/ ire vnverantwortliche Hndel zu iustificiren, sich
 vnternommen/ auch ein Tractat so intituliret: Hypotiposis & summa-
 ria delineatio, Quæstionis: Vtrum liberæ sacri Romani Imperij ci-
 vitates jura principis in suis Rebus publicis obtineant &c. welche sie
 durch Doctor Johan Zauten zu Magdeburg / welcher sie denn bißdahero
 mit seiner im selber eingebil deten vnd imaginirten autoritet, in solchem
 rem Übermuth vnd vnbesonnenheit gestercket, vnd victoria promittiret,
 zu Pappier bringen lassen/ Dadurch ire vermeinte exemption, vnd das sie
 J. Fürstl. Gn. angeborne Erb vnterthanen nicht weren/ vnd sonderbare
 II. Regalia hetten/ zubeweisen anmaßlich sich vnterstanden/ dem offnen Druck
 zu vbergeben / ansuchung gethan / solches wirdet durch II. vnterschiedliche
 Beylagen/ vnd was daselbst sonst tractiret, erwiesen vnd dargethan.
 Sein also zum Beweis thumb dieser dritten Abtheilung des scri-
 60. pti Apologetici 60. Beylagen zubefinden.

Die vierde Abtheilung des scripti Apologetici begreif-
set in sich eine ausführliche widerlegung des Rahes zu Braun-
 schweig außgesprengeten Leser Buchs/ so sie intituliret: Warhafftiger Ab-
 druck / ferner Defensionum vnd respectivè Eventual Handlung
 vnd augenscheinlicher darthung der Reichs: vnd
 Landkündigen sub: & obre-
 ption, &c.

Vnd habe ich vmb besser ordnung willen den Leser zum besten/ einen Ar-
 ticul nach dem andern vor mir genommen/ vnd tractet darauff die Refutati-
 onem gesezet/ mit nöthturfftigen Beylagen/ dar vnter eintheils irer eige-
 nen Officirer beandtmis zubefinden/ dergestalt erwiesen / das verhöffent-
 lich ir Vnsug vnd außgesprengete Vnwarheit vnd Vetrug / damit sie son-
 sten wegen irer Scheinheiligkeit viel Leute eingenommen/ öffentlich an den
 Tag kömen/ vnd sie dadurch/ neben iren leichtfertigen / auffgeblasenen vnd
 vermessenem Consulenten, Advocatis vnd Syndicis, wie klug sie sich auch
 sonst bißdahero düncklen lassen / das sie auch gleich das Grab / ehe denn es
 auffgangen/ ertliche Tage vorher wachsen hören/ vor der Röm. Key. May-
 dem

dem heiligen Römischen Reich vnd der gansen Welt/ ob Gott wil/ scham-
rohs vnd zurschanden werden sollen.

So habe ich auch ein Corolarium, darein ich kürzlich den Inhalt des
ganzen Buchs recapitulire, vnd ire vermessentlich angegebene exempti-
onis fundamenta refutire, vnd das es mit iren vermessentlich gerümbten
vnd angegebenen sonderbaren Keyserlichen vnd Königlich Privilegien
ein pur lauter Fabelwerck vnd nichtiger Traum sey / derogleichen auch bis
auff gegenwertige Stunde von inen niemahls vorbracht worden/dasselbige
auch/cum non sint in rerum natura, inen zuthun vnmüglich außgeföhret/
Wie dann auch inen / das sie dieselbige gerümbter massen produetiren sol-
ten zu vnterschiedlichen mahlen trog geboren worden / vnd dan lezlich einen
Appendicem zum Beschluß/ darin ire vermeinte facti species, in welcher
sie ire Landfriedbrüchige Thaten iustificiren, vnd vor eine rechtmessige
Defensionem außgeruffen / Darauff sie auch in einer Vniverfiter in D-
ber Deudtschlandt / frem vorgeben nach / ein Consilium emendiciret, der
gebür wiederleget/vnd darein/sowol das der Raht zu Braunschweig felsch-
lich vnd vnwarhafftig narriret, vnd das die Consulenten vnd Subscri-
benten vnbedachtsamb vnd præcipitanter verfahren / vnd dadurch sowol
ire grobe vnverantwortliche affecten, als vnwissenheit / gröblich an dem
Tag geben deduciret, mit angehenget.

Seind also bey dieser vierden Abtheilung des scripti Apologetici 180.
180. vnd dann zum Beweishumb des ganzen scripti Apologetici 615. 615.
vnd in gesampft in dem ganzen Heupt Werck aller dreyer Heuptheil 1697. 1697.
beylagen zubefinden.

Dieses habe ich also dem günstigen Leser nochmals zur nachrichtung
vor disinal sich darnach habende zurichten/ damit es nicht dz ansehen haben
möchte/als wañ ich die eute mit dem hincenden Boten geöff/vnd dz Maul
vergeblich auff gesperrret/vñ mit dem Heuptwercke zurüet zubieiben gemeint
were/ nicht verhalten wollen/ verhoffe es mit Gots hülf/meiner zusage vñ
versprechen einen genügen zuthun/vnd die von Draun. mit iren rechten le-
bendigen Farben also abzumalen/vnd wie sie sonst von gemüht/herzen vnd
sinne geartet/sein ordentlich in perpetuā rei memoriam dergestalt zube-
schreiben/damit sie nu hinfür meüßlich besser/als vorhin/kennen lernē/vnd
selber/Quod vt leonem rugire, Equorū hinnire, Boum boare, Canum
latrare, Porcorū grunire, Asinorum rudere, Luporum Vlulare, Vulpi-
num gannire, Ranarū, coaxare, Corvorū crocitare: Ita civitatis Brun-
Seditiōnes moliri, Rebellare, omnia collata beneficia, ingratiitudi-
ne,

ne, & obliuione recompensare, inaniter gloriari, pecora abigere, Monasteria, oppida & pagos incendere atq; deuastare, malitiose agere, calumniari, nugari & hisce omnibus peractis sibi metipsis contradicere, lamentari, facinora atrocia commissa negare, & falsis præsuppositis, consilia & suffragia emendicare, sit proprium, id est: Das wie der Leuen art sey zu brüllen / der Pferde zu brammen / der Ochsen zu bölecken / der Hunde zu bellen / der Schweine zu grünsetz / der Esel zu schreyen / der Wölffe zu heulen / der Füchse zu gacheln / der Frösche zu quacqueeln / der Raben zu trachen / Das also Ruffthun anzurichten / sich der Obrigkeit zu wiedersetzen / Wolthat mit vndanck zu vergelten / sich grosser dinge rümen / Rüche vnd ander Viehe weg treiben / Clöster / Flecken vnd Dörffer zu verbrennen vnd zu verwüsten / vnrechtlich zu handeln / felschlich einen außzutragen / der Warheit zu verschonen / vnd wann aller freuel vnd muhtwillen angerichter / solches zu verleugnen / ine selber zu widersprechen / zu heulen vnd zu weinen / vnd auff falschen Bericht Consilia vnd Rathschlege zu Extractiren, der Stadt Braunschweig Art vnd Eigenschafft sey / gesehen vnd abnehmen solle.

Ich wil aber vor dismahl hiervon weitläufftiger keine meldung thun / cum propria laus sordeat, damit mir nicht imputiret werden möge / das die Rüche / so viel bölecken / wenig Milch geben / Es wird aber das Werck den Meister loben. Vnd wolle der günstiger Leser / außobangezogenen Ursachen / dieses abermahliggen verzuges halber / weil das Werck weitläufftig / wichtig vnd von grosser importantz, vnd der Stadt Braunschweig begangener freuel / Fros / Hoch : vnd Vbermuht / Vn Christliche vnd mehr dann Barbarische ganz vnverantwortliche Stück / so darein vberflüssig erzelet vnd erweist werden / also geschaffen / das es dem / so es vorhin nicht berichtet / beschwerlich zu glauben / sonsten aber fast nicht möglich gungsam zu beschreiben / kein beschwerliches mißfallen tragen / vnd sich immittelst mit diesem abermahliggen kurzen Bericht vnd dem ersten

Theil vor dismahl contentiren lassen / vnd der vbrigen beyden Theile mit gedult erwarten / Hiermit Gott befohlen.

den 24. Julij, Anno 8c.

1607.

E N D E.

AB: 153133

Schlossbibliothek
Köthen-Anhalt

ULB Halle

002 045 818

3

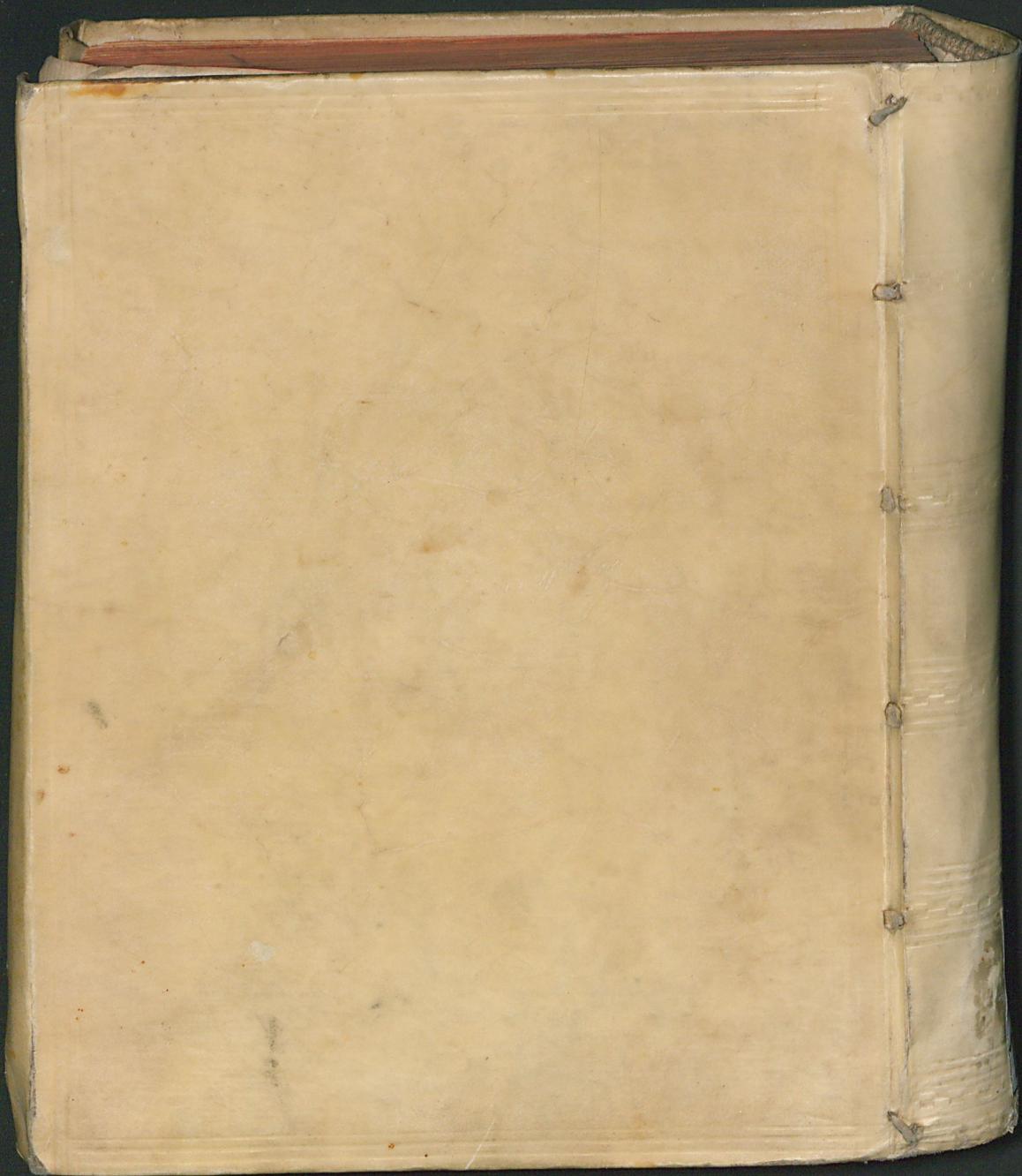


TA-OL

R

VD 17







12

Post Reuter.

T N V B I L A
H O E B V S.



u Wolffenbüttel / durch Juli
Adolphum von Söhne.

Im Jar

1 6 0 7.

